



Programm zur Stärkung der Sonntagsöffnung in Bibliotheken (ProSiB)

Häufig gestellte Fragen

Stand 01.02.2023

I. Modul 1: Einmalige Zuschüsse zur Organisationsberatung

- **Was heißt „die bereits vorhandene Sonntagsöffnung im Sinne des Bibliotheksstärkungsgesetzes weiterentwickeln“?**
Auch Bibliotheken, die bereits jetzt mit einem Wachdienst oder als Open Library öffnen und künftig geeignetes Personal einsetzen und ein Veranstaltungsprogramm anbieten wollen, können eine Förderung beantragen.
- **Was bedeutet es, an mindestens 20 Sonntagen im Jahr zu öffnen?**
Die Bibliothek kann z.B. regelmäßig an jedem oder jedem zweiten Sonntag öffnen. Sie kann aber auch nur von Herbst bis Frühjahr regelmäßig öffnen und in den Sommermonaten sonntags geschlossen bleiben. Bibliotheken, die nur gelegentlich öffnen, z.B. an verkaufsoffenen Sonntagen, können keine Förderung erhalten.
- **Welche Fragestellungen können/sollen im Rahmen der Organisationsberatung bearbeitet werden?**
 - Ist es mit den vorhandenen Ressourcen überhaupt leistbar, an 20 oder mehr Sonntagen zu öffnen?
 - Wie ist die Haltung der Stadt zur Sonntagsöffnung? Wer muss hier beteiligt und ggf. überzeugt werden?
 - Welche Nutzerinnen und Nutzer sollen mit diesem Angebot angesprochen werden? Was bedeutet das für die Gestaltung der Sonntagsöffnung?



- Die Sonntagsöffnung soll mit fachlich geschultem Personal durchgeführt werden, damit Fragen der Besucherinnen und Besucher beantwortet und Hilfestellungen geleistet werden können.
 - Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert werden, sich am Sonntag zu engagieren?
 - Welche Auswirkungen hat der Personaleinsatz am Sonntag ggf. auf den „regulären“ Betrieb und die Öffnungszeiten?
 - Können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden? Sind für diese ggf. Qualifizierungen erforderlich?
 - Wie steht der Personalrat dieser Maßnahme gegenüber?
 - Ist neben der fachlichen auch eine technische Unterstützung erforderlich und wer kann diese leisten?
 - Wie kann auf die Sonntagsöffnung aufmerksam gemacht werden?
 - Kann/soll die Sonntagsöffnung mit einem gastronomischen und/oder einem kulturellen Angebot verbunden werden? Wie kann das organisiert werden?
- **Werden Fördermittel zurückgefordert, wenn die Organisationsberatung das Ergebnis hat, dass eine Sonntagsöffnung nicht realisierbar ist?**

Nein, die Konzeptentwicklung soll ergebnisoffen erfolgen. Sollte nach der Organisationsberatung keine Sonntagsöffnung oder diese nicht in dem oben genannten Umfang erfolgen, erfolgt keine Rückforderung der Fördermittel.
 - **Welche Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen?**

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Verwendungsnachweisformular entsprechend dem Muster der LHO inkl. eines ausführlichen Sachberichts. Zudem ist das Ergebnis der Organisationsuntersuchung beizufügen. Das Ergebnis kann dabei die Form eines Konzepts zur Sonntagsöffnung, eines Ergebnisberichtes oder ausführlicher Erläuterungen über den Beratungsprozess haben. **Auf darüber hinaus einzureichende Unterlagen wird ggf. im Zuwendungsbescheid hingewiesen.**



II. Modul 2: Personelle Unterstützung

- **Wie kann die Aufstockung der personellen Ressourcen aussehen?**
 - Aufstockung einer oder mehrerer Mitarbeiter/innenstellen in der antragstellenden Bibliothek um bis zu fünf Stunden. Die Förderung beträgt höchstens 15.000 Euro pro Jahr. Der Änderungsvertrag ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
Beispiel: In Bibliothek X entschließt sich eine Mitarbeiterin, ihren Arbeitsvertrag um 5 Stunden aufzustocken. Die gewonnene Arbeitszeit soll für die Vorbereitung und Umsetzung der Sonntagsöffnung genutzt werden. Dafür erhält die Bibliothek einen Zuschuss von 80%, höchstens aber 15.000 Euro pro Jahr zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 20%, d.h. insgesamt bis zu 18.000 Euro. Hochgerechnet auf 3 Jahre beträgt der Zuschuss bis zu 54.000 Euro.
 - Eine Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages oder eines Minijobs bis zur Höhe von 6.500 Euro pro Jahr zuzüglich der zu zahlenden Arbeitgeberbeiträge.
Beispiel: In Bibliothek Y betreut eine Person auf Basis eines Honorarvertrages oder eines Minijobs die Sonntagsöffnung. Dafür erhält die Bibliothek einen Zuschuss von ca. 7.600 Euro pro Jahr (einschl. Arbeitgeberabgaben), zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 20%, d.h. insgesamt 9.120 Euro, hochgerechnet auf 3 Jahre beträgt der Zuschuss 27.360 Euro.
 - Für den Einsatz von Ehrenamtlichen kann eine Förderung bis zur Höhe von 6.500 Euro pro Jahr beantragt werden. Voraussetzung ist ein Konzept, das eine Sonntagsöffnung durch ehrenamtliches Engagement im vorgegebenen zeitlichen Rahmen vorsieht und Maßnahmen für die Begleitung und Unterstützung aller Ehrenamtlichen in der Bibliothek vorsieht.
Beispiel: In Bibliothek Z werden Ehrenamtliche für die Betreuung der Sonntagsöffnung eingesetzt. Dafür erhält die Bibliothek einen Zuschuss von 6.500 Euro pro Jahr, zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 20%, d.h. insgesamt 7.800 Euro, hochgerechnet auf 3 Jahre beträgt der Zuschuss 23.400 Euro. Die Mittel werden für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz aller Ehrenamtlichen in der Bibliothek eingesetzt.
- **Welche Maßnahmen werden im Rahmen eines Ehrenamtskonzepts gefördert?**

Z.B. die Erstattung von Fahrtkosten, Fortbildungsangebote, Anerkennungsinstrumente.



- **Welche Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen?**

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Verwendungsnachweisformular entsprechend dem Muster der LHO inkl. eines ausführlichen Sachberichts.

- Außerdem ist bei einer Aufstockung der Änderungsvertrag / die Änderungsverträge vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzureichen.
- Bei der Anstellung von Honorarkräften/ Minijobbern ist der Honorarvertrag bzw. der Minijob-Vertrag vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.
- Bei dem Einsatz von Ehrenamtlichen sind dem Verwendungsnachweis das ausgearbeitete Ehrenamtskonzept und eine Liste aller beteiligten ehrenamtlichen Kräfte beizufügen. Die Liste ist von allen Ehrenamtlichen gegenzuzeichnen.

Auf darüber hinaus einzureichende Unterlagen wird ggf. im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

III. Modul 3: Veranstaltungsprogramm „Sonntags in der Bibliothek“

- **Was ist bei der Konzeption einer Veranstaltungsreihe zu beachten?**

Gefördert wird ein Programm aus familienfreundlichen und literarischen Veranstaltungen. Die Reihe muss mindestens 6 Veranstaltungen pro Jahr umfassen, davon möglichst 3 mit Autorinnen und Autoren aus NRW. Teil des Programms können auch Veranstaltungen sein, für die der Bibliothek keine Kosten entstehen, z.B. gesponserte Veranstaltungen eines Partners.

- **Wann sind die Veranstaltungen durchzuführen?**

Die Veranstaltungen sollen während der Öffnungszeiten der Bibliothek durchgeführt werden. Die Öffnungszeit soll dabei mindestens 4 Stunden, bei ehrenamtlich betreuten Büchereien 2 Stunden betragen.

- **Wie finde ich Autorinnen und Autoren aus NRW?**

Hier helfen die fünf Literaturbüros in NRW, der Landesverband NRW des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) und die Geschäftsstelle des Friedrich-Bödecker-Kreises weiter. Namen und Profile finden Sie auch in der Literaturdatenbank LITon.NRW.



- **Wie weise ich nach, dass ein Autor oder eine Autorin in NRW lebt?**
Der Nachweis kann z.B. durch eine Postadresse oder einen Auszug aus der Datenbank LITon.NRW erfolgen und ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- **Welche Ausgaben können für die Förderung von Veranstaltungen geltend gemacht werden?**
Förderfähig sind Ausgaben für Honorare, Reise- und Hotelkosten für Künstlerinnen und Künstler, Vortragende, Moderatorinnen und Moderatoren (gemäß Landesreisekostengesetz NRW), GEMA-Gebühren, Schirmlicenzen für Filmvorführungen und Kosten für die Bewerbung des Angebotes. Förderfähig ist auch die Anschaffung von Werken der eingeladenen Autorinnen und Autoren zur Aufnahme in den Bibliotheksbestand. Ausgaben für z. B. die Anmietung oder den Ankauf von Veranstaltungstechnik können ebenso berücksichtigt werden wie Honorare für Kräfte zur technischen Unterstützung
- **Werden nur klassische Lesungen gefördert?**
Neben klassischen Lesungen sind auch Workshops, Diskussionsveranstaltungen mit Autorinnen und Autoren, Poetry und Science Slams und andere neue und innovative Veranstaltungsideen förderfähig.
- **Kann pro Veranstaltung nur ein Autor/ Künstler o.ä. engagiert werden?**
Nein. Es können auch bspw. Künstlergruppen oder ein Autor zusammen mit einem Moderator engagiert werden. Hinweis: Es sollen möglichst 3 Veranstaltungen pro Jahr mit NRW- Autoren und Autorinnen stattfinden. Sollten bei einer Veranstaltung mehrere Personen engagiert sein, so ist es ausreichend, wenn einer der Autorinnen und Autoren aus NRW kommt.
- **Sind Veranstaltungen auch in Kooperation mit Partnern förderfähig?**
Ja, sowohl Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen vor Ort als auch interkommunale Kooperationen können Bestandteil des Veranstaltungsprogramms sein. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung durch das Land NRW kommt.
- **Muss ich bei Antragstellung ein fertiges Veranstaltungsprogramm vorlegen?**
Nein, dem Antrag ist zunächst ein Kurzkonzept beizufügen, das eine erste zeitliche Planung sowie eine Übersicht der Kosten je Veranstaltung enthält.



- **Was bedeutet „Die Bibliotheken nutzen die dazu vom Land entwickelten Marketingformate. Sie vernetzen sich mit den anderen am Programm teilnehmenden Bibliotheken und tauschen sich regelmäßig aus. Das Land sorgt für entsprechende Gelegenheiten“?**

Das Veranstaltungsprogramm soll dazu beitragen, die Bibliothek gerade am Sonntag als familienfreundlichen und kulturellen Ort zu stärken und zu profilieren. Unter dem Titel „Sonntags in der Bibliothek“ wurde daher ein gemeinsamer Rahmen entwickelt, mit dem das Programm präsentiert und sichtbar gemacht wird. Die Materialien sind über die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhältlich sind.

- **Welche Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen?**

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Verwendungsnachweisformular entsprechend dem Muster der LHO inkl. eines ausführlichen Sachberichts. Dieser soll insbesondere auch eine Besucherstatistik enthalten und die durchgeführten Veranstaltungen darstellen. Außerdem ist das ausgearbeitete Veranstaltungskonzept beizufügen.

Der Nachweis, dass ein Autor oder eine Autorin in NRW lebt, kann z.B. durch eine Postadresse oder einen Auszug aus der Datenbank LITon.NRW erfolgen.

Auf darüber hinaus einzureichende Unterlagen wird ggf. im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

IV. Allgemeines

- **Kann ich eine Förderung auch für mehrere Module beantragen?**

Ja, eine Förderung ist auch für zwei oder drei Module möglich. Z.B. kann eine Bibliothek schon während der Konzeptentwicklung (Modul 1) auch eine Veranstaltungsreihe (Modul 3) durchführen, um auf diese Weise die Sonntagsöffnung schon einmal zu testen und bei den Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu machen. Auch die gleichzeitige Beantragung für Modul 1 (Organisationsberatung) und Modul 2 (personelle Unterstützung) ist möglich, wenn diese nachvollziehbar begründet wird.

- **Muss ich für jedes Modul einen gesonderten Antrag stellen?**

Ja, das ist aus organisatorischen Gründen erforderlich.

- **In Großstädten können maximal 3 Standorte gefördert werden. Sollen hier gesonderte Anträge gestellt werden oder reicht ein Antrag aus?**



Hier kann ein Antrag gestellt werden. Im Antrag ist dann an den entsprechenden Stellen (insbesondere im Kostenplan) nach den einzelnen Standorten zu untergliedern. Sollte dem Antragsteller eine Trennung der Projekte sinnvoll erscheinen, so kann auch für jeden Standort einzeln ein Antrag gestellt werden.